

SSK-CCE c/o Staatskanzlei  
Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

Schweizerische Bundeskanzlei  
Herr Walter Thurnherr  
Bundeskanzler  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Freiburg, den 17. August 2021

## **Vernehmlassung Neuausrichtung e-Voting ergänzende Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Mit der vorliegenden Eingabe erlauben sich die Kantonsvertreter des Vorstands der SSK, in Ergänzung zu den offiziellen Stellungnahmen der Kantone auf drei aus Sicht der Konferenz zentrale Aspekte hinzuweisen. Die nachfolgenden Ausführungen wurden mit den Kantonsvertretern des Steuerungsausschusses Vote électronique (SAVE) konsolidiert.

### *Allgemeine Würdigung*

In grundsätzlicher Hinsicht halten wir fest, dass die Kantone bisher positive Erfahrungen mit dem elektronischen Stimmkanal gemacht haben. Die Urnengänge konnten reibungslos durchgeführt werden, und das Angebot wurde von der Stimmbevölkerung geschätzt und rege genutzt. Dies gilt insbesondere für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihr Stimmrecht teilweise nur dank E-Voting ausüben können.

Auch für Kantone, die zurzeit keine Einführung des elektronischen Stimmkanals planen, ist das Projekt von Interesse. So können namentlich folgende Erfahrungen aus dem Projekt Vote électronique für weitere Projekte im Bereich E-Government nutzbar gemacht werden: Form und Organisation der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen mit der Wissenschaft, die konsequente Umsetzung des Prinzips "Sicherheit durch Transparenz", Anforderungen und Verfahren zur Offenlegung von Quellcodes, Entwicklung neuer Sicherheitstechnologien, Dialog mit der Öffentlichkeit.

Vote électronique ist daher als strategisches E-Government-Projekt zu betrachten und auch im Rahmen der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) weiter zu verfolgen und finanziell zu unterstützen.

### *Governance*

Die im unterbreiteten Geschäft vorgeschlagene Organisation basiert im Wesentlichen auf der bisherigen Aufgabenteilung. Die aktuell geltende Governance soll mit anderen Worten auch für die Neuausrichtung des Versuchsbetriebs beibehalten werden.



Der Umstand, dass nur noch ein einziger Anbieter von E-Voting zur Verfügung steht, hat die Situation und damit die Rahmenbedingungen für die Kantone jedoch grundlegend geändert. Dazu kommt, dass der Bund die elektronische Stimmabgabe gemäss der nun unterbreiteten Vorlage (vgl. insbesondere den Detaillierungsgrad des nicht weniger als 40 Seiten umfassenden Anhangs zur VEleS betreffend die technischen und administrativen Anforderungen an die elektronische Stimmabgabe) sehr eingehend und detailliert regelt.

Das von der Bundeskanzlei gemeinsam mit den Kantonen erarbeitete Rollenkonzept soll für die Wiederaufnahme des Versuchsbetriebs nicht in Frage gestellt werden. Aufgrund der fehlenden Handlungsspielräume der Kantone (ein Systemanbieter einerseits und enge technische Vorgaben durch den Bund andererseits) erscheint auch mit Blick auf das Äquivalenzprinzip die aktuelle Rollenverteilung jedoch nicht mehr sachgerecht. Diese Inkongruenz bei der Governance bedarf daher einer zeitnahen Überprüfung und Anpassung.

Wir sind uns bewusst, dass das Thema Governance mit der Massnahme B10 des Schlussberichts («Langfristige Überprüfung der Prozesse, Rollen und Aufgaben»; Zuständigkeit: AG Zukunft) adressiert wird. Es ist den Unterzeichnern dieser Eingabe jedoch ein Anliegen, an dieser Stelle noch einmal zu betonen, dass eine rasche Überprüfung der aktuell geltenden Rollenverteilung zwischen Bund, Kantonen und (einzigem) Systemanbieter einschliesslich der damit verbundenen Steuerungs- und Finanzierungsverantwortlichkeiten *hohe Priorität* haben muss. Die Kantone werden sich aktiv an der Bearbeitung dieser Fragestellungen beteiligen. Es erscheint aber zentral, dass der Bund bei der Bearbeitung eine führende Rolle übernimmt. Dies auch mit Blick darauf, dass eine grundlegende Anpassung der Zuständigkeiten im Bereiche Vote électronique gesetzgeberischen Handlungsbedarf auslösen wird.

#### *Beschränkung des Elektorats*

Die von den Kantonen eingebrachten Vorbehalte bzw. die Ablehnung in Bezug auf die Beschränkung des Elektorats sollen an dieser Stelle noch einmal unterstrichen werden.

Die Limitierung hat Einfluss auf die Bereitschaft der Kantone, E-Voting wieder anzubieten. Sie birgt daher die Gefahr, dass die kritische Zahl von Kantonen, die für einen mittel- und langfristig erfolgreichen Betrieb erforderlich ist, nicht oder zu spät erreicht wird. Für die Kantone ist E-Voting dann interessant, wenn sie diesen Stimmkanal flächendeckend allen Stimmberechtigten ihres Kantons anbieten können. Auch für die Systemanbieter ist wichtig, dass der elektronische Stimmkanal möglichst breit angeboten werden kann. Ein kostendeckender Betrieb ist ansonsten nicht möglich.

Die Limitierung darf daher zwingend nur in der ersten Phase nach der Wiederaufnahme zur Anwendung gelangen. Sobald ein stabiler Versuchsbetrieb besteht, sind die Limiten aufzuheben.

Für eine wohlwollende Prüfung unseres Anliegens danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

#### **Schweizerische Staatsschreiberkonferenz, für den Ausschuss des Vorstands**

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Präsidentin SSK

Danielle Gagnaux-Morel  
Generalsekretärin SSK

**Beilage:**  
- Fragebogen